



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Retriff GESETZ

Datum:

30. AUG. 1989

thre Zeichen

Unsere Zeichen WR-ZB-2211

Telefon (0222) 501 Durchwahl

Datum 23.8.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurkammergesetz geändert wird: Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammerantsdirektør:

Keilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien. Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das Bundesministerium für wirtschaftl. Angeledenheiten

Stubenring 1 1011 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

91.521/17-IX/1/89 WR/Or.Cm/Ei/2211 Durchwahi 2379

14.8.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurkammergesetz geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat stets den Standpunkt die vorliegende Mindestgebührenregelung vertreten. daß verfassungsrechtlich bedenklich ist: Es wäre zu überprüfen, ob § 31 IKG, soweit Mindestgebührensätze verbindlich erklärt werden können, überhaupt verfassungskonform ist.

Hier wäre insbesonders die Frage zu klären, ob nicht der Bund in diesem Falle seine Delegierungskompetenz in Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches von beruflichen Selbstverwaltungskörperschaften überschritten hat.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages wurde eine Gebührenordnung mit unverbindlichem Empfehlungscharakter bzw. Kalkulationsrichtlinien ausreichen, um die Standesinteressen der Ingenieure zu wahren. Es wird daher gefordert, an Stelle der Kompetenz zur Erlassung von Mindesttarifen, die Ausarbeitung von Kalkulationsrichtlimien oder unverbindlicher Richt- bzw. Höchstpreise vorzunehmen.

Der Präsident:

15 Vaylar

EICHS EICHS

Der Kamme amtsdirektor: